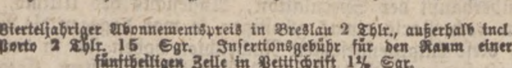
Breslauer  Zeitung.


Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 246. Mittag-Ausgabe. Neunundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Donnerstag, den 28. Mai 1868.

Deutschland.

O. K. C. Reichstags-Verhandlungen.

13. Sitzung des norddeutschen Reichstages. (27. Mai.)

Eröffnung 12¾ Uhr. Das Haus ist sehr schwach besetzt, der Abg. General v. Roon ist auf seinem Platz. Am Tisch der Bundes-Commissare befinden sich Präsident Delbrück, Geh. Rath Pape, Gildemeister u. A, in der Hofloge der Kronprinz.

Präsident Simson verliest eine große Zahl von Urlaubsgesuchen, von Geschenken an die Bibliothek des Hauses, eine Einladung des Hofmarschallamtes zur großen Parade am Freitag, und ein Schreiben des Bundeskanzlers, betr. den Beschluß des Hauses über die Sistirung des Strafverfahrens gegen den Abg. Duncker.

Die Commission für das Maß- und Gewichtsgesetz hat sich unter dem Vorsitz v. Einsiedel's constituirt (Stellvertreter v. Hoverbeck); Schriftführer ist Evelt (Stellvertreter Lautz.)

Bezüglich der geschäftlichen Behandlung der seit der letzten Sitzung eingegangenen Anträge und Vorlagen beschließt das Haus nach dem Vorschlage des Präsidenten: 1) den Antrag der Abgg. Harkort und Dr. Becker, betr. die Ausführung des Art. 45 der Verfassung über die Einführung des Einpfennigtarifs den Commissionen für Handel und Finanzen zu überweisen; 2) den Antrag des Abg. Waldeck auf Verbesserung der Lage der Postunterbeamten bei Berathung des Haushaltsetats zu erledigen; 3) den Postvertrag mit der Schweiz der Schlußberathung zu unterziehen (Ref. v. Unruh), desgleichen den Antrag des Abg. v. Hagke auf Wiederherstellung des Reichsarchivs (Ref. Aegidi und Forkel), desgleichen 5) den Antrag des Abg. Weissig, das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und die Wechselordnung als Bundesgesetze zu proclamiren (Ref. Bürgers und Waldeck).

Auf der Tagesordnung steht der Bericht der Petitions-Commission über die Petition des A. Bernstein um Bewilligung von 6000 Thlr. behufs Ausrüstung einer Expedition zur Beobachtung der am 18. August stattfindenden Sonnenfinsterniß. Bundescommissar von Puttkammer hatte in der Commission sich dahin geäußert: der Bundesrath habe bisher die Förderung wissenschaftlicher Zwecke aus Bundesmitteln nicht für angezeigt erachtet, sondern vorgezogen, den einzelnen Bundesregierungen nur die bezügliche Anregung zu geben. In diesem Falle allerdings habe das preußische Cultusministerium Schritte wegen einer besondern Expedition bisher nicht gethan. Die Commission beantragt, die Petition des A. Bernstein dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung dahin zu überweisen, daß von Seiten des norddeutschen Bundes die geeigneten Maßregeln getroffen würden, die am 18. August d. J. eintretende Sonnenfinsterniß für die Wissenschaft möglichst nutzbar zu machen.

Nachdem Referent Abg. Hüffer in diesem Sinne Bericht erstattet hat, erklärt Präsident Delbrück: Es ist wohl Niemand in diesem Saale, der mit den Anträgen Ihrer Commission nicht vollständig sympathisirt. Es handelt sich um ein Phänomen, wie es seit Jahrtausenden nicht dagewesen ist und in Jahrtausenden nicht wiederkehren wird, welches daher eine große wissenschaftliche Ausbeute verspricht. Es knüpft sich daran der nationale Gedanke, daß Deutschland, daß der norddeutsche Bund bei der Beobachtung dieses Phänomens nicht zurückbleiben solle, während andere Nationen dafür Expeditionen ausrüsten. Je lebhafter diese Sympathien sind, um so undankbarer ist die Aufgabe, der Frage mit dem Maßstabe der nüchternen Wirklichkeit nahe zu treten. Ich erinnere zunächst daran, daß zu den Aufgaben des norddeutschen Bundes dergleichen wissenschaftliche Fragen nicht gehören, daß die Anstellung astronomischer Beobachtungen nicht zu den Gegenständen gehört, welche nach der Verfassung der Aufsicht der Bundesbehörde unterliegen. Es erklärt sich daraus, daß dem Bundesrathe die Sache ganz neu war, als sie zuerst durch gegenwärtige Petition zur Sprache kam, zumal auch die Herren der Wissenschaft bisher darüber geschwiegen hatten. Die Frage nun war eine dreifache: ist noch Zeit vorhanden, sind die nöthigen Personen vorhanden, und endlich ist Geld vorhanden? Daß die Zeit noch ausreicht, um von Triest aus eine mit den nöthigen Instrumenten versehene Expedition auszurüsten, ist unzweifelhaft. Aber darauf allein kommt es nicht an. Die Beobachtung des Phänomens bietet zu vielseitige Gesichtspunkte; man kann nicht ohne Weiteres eine Anzahl von Beobachtern mit einer Anzahl von Instrumenten absenden und es ihnen überlassen, welche Fragen sie an die Natur stellen wollen.

Es ist für ein solches Unternehmen vor Allem ein Programm nöthig, das nur von Männern der Wissenschaft aufgestellt werden kann, und in so kurzer Zeit war das nicht möglich. Die Personenfrage war von Hause aus zu bejahen. Blieb noch die Geldfrage. Darüber kann nun kein Zweifel obwalten, daß der norddeutsche Bund als solcher für diesen Zweck gar kein Geld hat. Dispositions-Fonds für allgemeine wissenschaftliche Zwecke existiren nicht; der einzige vorhandene Dispositions-Fonds ist für andere Zwecke vollständig in Anspruch genommen; also aus Bundesfonds unmittelbar ist Geld nicht da. Es kann sich immer also nur darum handeln, ob es durch einen gemeinsamen Beschluß der Bundesregierungen beschafft werden soll. Dazu bedarf es aber wieder einer einigermaßen sicheren Grundlage über die Kosten, eines genauen Anschlages, daß die Aufstellung eines solchen überaus schwer ist, zeigen schon die verschiedenen Summen, die man von verschiedenen Seiten veranschlagt hat: 6000 Thlr., 10,000 Thlr., 16,000 Thlr. Würde die heutige Versammlung gestern stattgefunden haben, so würde ich mit diesen Bemerkungen haben schließen müssen und hätte aus denselben die Folgerung gezogen, daß man in der That vor einem nicht greifbaren Plane stehe. Seit gestern jedoch hat sich die Lage geändert. Von Seiten der Directoren der hiesigen und der Leipziger Sternwarte ist ein Ausrüstungsplan für die Expedition vorgelegt worden. Derselbe enthält zunächst kein wissenschaftliches Programm und betont nach dieser Richtung hin nur, daß dieses Phänomen die Aussicht eröffne, durch die prismatische Analyse des Lichtes das Wesen des Leuchtprocesses des Sonnenkörpers näher zu ergründen.

Er schlägt sodann die geeigneten Personen vor, bezeichnet die nöthigen Instrumente, giebt an. welche Instrumente von der astronomischen Gesellschaft selbst hergegeben werden könnten, welche neu zu beschaffen seien, und stellt einen Kostenanschlag auf, der ca. 16,000 Thlr. als erforderlich hinstellt. Ich glaube jedoch, daß auch diese Summe noch nicht ausreichen und wohl bis auf 30,000 Thlr. steigen würde. Es sind seit Einreichung dieses Programmes nähere Erörterungen innerhalb des Bundesrathes nicht angestellt worden. Ich bin also in Bezug auf dasjenige, was in Folge des anliegenden Antrages, falls er angenommen werden sollte, von Seiten des Bundesrathes beschlossen werden wird, nicht in der Lage, irgend eine Erklärung abzugeben. Ich habe mich aber verpflichtet gehalten, auf die verschiedenen Seiten dieser Frage und ihre Schwierigkeiten, die ich nicht zu unterschätzen bitte, hier aufmerksam zu machen.

Abg. Dr. Löwe: Sie werden mit großer Freude die Erklärung des Präsidenten des Bundeskanzleramts, soweit er seine persönliche Neigung ausgesprochen, gehört haben, wenn es Sie auch betroffen haben wird zu vernehmen, daß er nicht in der Lage sei, als Vertreter des Bundesrathes eine Erklärung abzugeben. Doch entscheide sich der Bundesrath, wie er immer wolle, an Ihnen liegt es jetzt, selbstständig einen Beschluß über diese Sache zu fassen. Und da wollte ich Sie bitten, die Schwierigkeiten, die in der Sache selbst liegen, nicht zu hoch anzuschlagen, um sich dadurch von einem zustimmenden Beschlusse abhalten zu lassen. Diese Schwierigkeiten neutralisiren sich zum Theil gegenseitig. Gerade, weil wir genöthigt sind, die Sache sehr schnell zu betreiben, sind wir zugleich nicht in der Lage, so große Vorbereitungen zu treffen, so viele Umstände zu machen, uns unser Ziel so weit zu stecken, als wir es vielleicht gethan haben würden, wenn wir den Bericht einer gelehrten Commission darüber als Grundlage gehabt hätten. Daß unsere deutschen Astronomen die Sache nicht früher, die Sache nicht selbst angeregt haben, das liegt in der tiefen Bescheidenheit unserer deutschen Gelehrten, in den Geldansprüchen, die sie an den Staat zu machen wagen. Es geht so weit über den Horizont ihrer Bescheidenheit hinaus, daß sie von dem Staate für wissenschaftliche Zwecke so viel Geld verlangen sollen (Heiterkeit), daß ihnen der Muth gleich sinkt, überhaupt etwas zu fordern. Auch die niedrige Summe, die der Petent zuerst gefordert hat, erklärt sich mit aus dieser demüthigen Bescheidenheit.

Der Unterschied zwischen deutschen und französischen und englischen Gelehrten möchte sich vielleicht auch in diesem Kostenanschlage zeigen, möchte vielleicht zeigen, daß deutsche Wissenschaft auch mit geringeren Kosten dasselbe zu erreichen sich getraut, wozu man in England und Frankreich so reiche Mittel hergiebt, daß unsere astronomischen Etablissements und ihre Einrichtungen und Apparate sich mit denen anderer Länder nicht messen können, das, meine Herren, müssen wir uns ja eingestehen; aber unsere Wissenschaft kann mit Stolz sich rühmen, daß sie trotzdem weit davon entfernt ist, mit ihren Leistungen zurückzubleiben. So sind wir auch in der Personenfrage durchaus nicht in Verlegenheit, sondern sind reich an geeigneten Gelehrten.

Ich möchte daher den Bundesrath auffordern, eine Stelle zu entdecken, aus der der zu dieser Expedition nöthige Fond genommen werden kann (Heiterkeit), — denn ich glaube, es handelt sich doch nur um die Entdeckung — und falls die Stellung eines Schiffes unserer Marine dazu, was der Petent in Aussicht genommen hat, dann nicht mehr möglich sein sollte, der Expedition dann wenigstens auf diplomatischem Wege jeden möglichen Vorschub zu leisten. (Beifall.)

Abg. Graf Bassewitz (gegen den Antrag der Commission): Es scheint mir bedenklich, neue Ausgabe-Titel außerhalb des Rahmens des Norddeutschen Bundes hier zu schaffen, namentlich nachdem man gezeigt hat, daß man bei Bewilligung der Einnahmequellen so ganz unverhältnißmäßig knapp und sparsam ist. (Gelächter und Bravo links.) Sonst bekommen die Matricular-Beiträge schließlich eine so ungeheure Höhe, daß die Etats der einzelnen Länder dadurch bis auf den Grund erschüttert werden. Etwas anders würde die Sache für uns liegen, wenn man die Sonne mittelst Petroleums beobachten könnte (Oh! Oh! Pfui!); so aber bleibt uns nichts übrig, als gegen Alles zu stimmen, was nicht streng in den Bundesetat gehört, also auch gegen diesen Antrag. (Ironisches Bravo! links).

Abg. v. Patow: Der Geldpunkt findet allerdings in unserem Budget keine entsprechende Position und auch eine Entdeckung möchte schwierig sein, da es sich hier um eine Ausgabe handelt, die den Bundeszwecken sehr fern liegt. Doch könnte nach Analogie derjenigen Unterstützung, die unter dem alten Bundestage von sämmtlichen Regierungen dem Unternehmen zugewandt wurde. das die erste direkte Verbindung zwischen Deutschland und Amerika zum Zweck hatte, so auch hier im Wege der Matrikularbeiträge ein kleines Opfer von den Regierungen nicht schlecht angebracht sein. Und darum empfehle ich den Commissionsantrag, denn uns liegt es ob, ein Unternehmen wie dieses, so viel an uns liegt zu fördern.

Abg. v. Schweitzer gegen Graf Bassewitz, der auch diese Frage zu einer Parteifrage mache. In der Verfassung steht allerdings nichts von Sonnenfinsternissen, aber nichts desto weniger ist diese Competenz selbstverständlich für civilisirte Nationen.

Abg. Braun (Wiesbaden) gleichfalls gegen Graf Bassewitz, findet es aber ganz begreiflich, daß dieselbe Seite, welche das Petroleum, das Licht besteuern wollte, um Finsterniß zu verbreiten, jetzt gegen die Beobachtung der Finsterniß, die man anstelle, um wissenschaftliches Licht zu verbreiten, sich erkläre. Redner erinnert daran, daß Mecklenburg seiner Zeit der einzige deutsche Staat gewesen, der für das Unternehmen der direkten transatlantischen Verbindung zwischen Deutschland und Amerika keinen Beitrag gezahlt habe, und daß daher die Verweisung des Herrn Redners aus Mecklenburg auf die Unterstützung der Einzelregierungen sehr wenig Vertrauen zu erwecken geeignet sei.

Abg. Graf Solms-Laubach gegen den Commissionsantrag, weil er seine Consequenzen für die finanzielle Lage der Kleinstaaten, namentlich Hessens, fürchtet.

Ref. Abg. Hüffer: Die Bedenken des Bundeskanzleramtes stehen in keinem Falle dem Antrage der Commission entgegen, der nur die Mitwirkung der Einzelregierungen herbeiführen und die Art und Weise, wie dies geschehen soll, dahingestellt sein lassen will.

Der Commissionsantrag wird hierauf mit allen gegen die Stimmen der Abgg. v. Bodelschwingh, Graf Bassewitz und Frhr. v. Eckardtstein angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht über den Gesetzentwurf betr. die Aufhebung der Schuldhaft. Nachdem Abgeordneter v. Blanckenburg einen darauf bezüglichen Entwurf eingebracht hatte, legte der Bundesrath den seinigen vor, der von der Commission nur in § 2 durch den Zusatz der gesperrt gedruckten Worte geändert worden ist. Er lautet also jetzt:

§ 1. Der Personalarrest ist als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

§ 2. Die gesetzlichen Vorschriften, welche zur Sicherung der Einleitung oder Erledigung des Verfahrens, einschließlich des Executionsverfahrens, den Personal-Arrest gestatten (Sicherungs-Arrest), bleiben unberührt. Es gilt dies insbesondere von den Vorschriften über den Sicherungsarrest gegen Nichtangehörige des Norddeutschen Bundes, zu dem Zwecke, den Gerichtsstand gegen dieselben zu begründen und die Vollstreckung der Urtheile in ihr Vermögen zu sichern.

§ 3. Die Bestimmung des § 1 findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personal-Arrest rechtskräftig erkannt, oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

§ 4. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Außerdem ist heute von dem Abg. Schulze-Delitzsch folgende Resolution beantragt: „Den Bundesrath aufzufordern, dem Reichstage in der nächsten Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, worin das unbedingte Verbot jeder Beschlagnahme noch nicht verdienter Arbeits- und Dienst-Löhne im Executions- und Arrestwege ausgesprochen wird."

Zur Generaldiscussion nimmt zunächst das Wort der Ref. Abg. Lesse: Die in dem Bericht niedergelegten Motive für die Vorlage sind nicht neu, es sind solche, die seit Jahren in der Oeffentlichkeit als maßgebend für die Aufhebung der Schuldhaft anerkannt sind. Ich will denselben nur noch hinzufügen, daß sich bereits im Jahre 1863 der deutsche Juristentag und im Jahre 1865 der volkswirthschaftliche Congreß mit der vorliegenden Frage beschäftigt hat. Der erstere glaubte bestimmte Anträge im Sinne der heutigen Vorlage nicht stellen zu sollen, so lange man in den benachbarten Ländern noch keine Schritte in dieser Richtung gemacht habe, dagegen hat sich der volkswirthschaftliche Congreß in der entschiedensten Weise für die Aufhebung der Schuldhaft ausgesprochen. Jetzt ist man uns in Frankreich mit dieser Maßregel vorangegangen und es kamen bei der Verhandlung im dortigen gesetzgebenden Körper interessante Thatsachen zur Mittheilung, die geeignet sind, auch auf unser Votum nicht ohne Einfluß zu bleiben. Hiernach kamen dort in den Jahren 1861—65 im Ganzen 5450 Schuldner zur Haft wegen einer Gesammtschuldsumme von 17,338,639 Frcs. Hiervon wurden bezahlt 2,186,864 Frcs. und dieses Resultat wurde erreicht mit einem Kostenaufwande von 2,854,000 Frcs. Aehnliche Verhältnisse weisen die Zahlen nach, welche der vorliegende Bericht aus der Praxis des hiesigen Stadtgerichts mittheilt, es ist dadurch also der Beweis geliefert, daß der Personal-Arrest in den wenigsten Fällen zur Befriedigung des Gläubigers führt. Hierbei gebe ich allerdings zu, daß der gezogene Schluß nicht unbedingt als richtig zu betrachten ist, weil der Nachweis fehlt, in wie viel Fällen die Androhung resp. Verfügung des Personalarrestes den Schuldner zur Zahlung veranlaßt hat.

Die Gegner der Vorlage finden sich einerseits in den Reihen praktischer Juristen, andererseits in denen der kleinen Gewerbetreibenden. Ebenso wie in Frankreich hat sich bei uns der größere Theil der Gerichtshöfe gegen die Aufhebung der Schuldhaft ausgesprochen, und man kann sich darüber nicht wundern, wenn man erwägt, das gerade praktische Juristen in solchen Fragen sehr conservativ und zu radicalen Reformen schwer geneigt sind. Die Bedenken der Gewerbetreibenden für die erste Uebergangszeit sind nicht unbegründet, man muß bei solchen Maßregeln jedoch an die Zukunft denken und daran, daß nur dem ungesunden Credit durch Aufhebung der Schuldhaft ein Ende gemacht wird. Die kleinen Gewerbetreibenden werden dadurch mehr auf den genossenschaftlichen Credit hingewiesen und ich hoffe, daß Sie schon aus diesem Grunde in den nächsten Tagen den Antrag auf Ausdehnung des Genossenschaftsgesetzes über ganz Deutschland Ihre Zustimmung ertheilen werden. — Nur in Bezug auf die executio ad faciendum wünschen wir den Personalarrest als Executionsmittel beibehalten zu sehen, nicht etwa als ob wir für diese Art eine besondere Sympathie fühlten, sondern weil wir bei einer Particulargesetzgebung von 20 verschiedenen Staaten durch Aufhebung dieses Sicherheitsarrestes Lücken hervorzurufen befürchten, die für das Manifestationsverfahren von nachtheiligen Folgen sein würden. Ueberdies ist diese Art von Arrest von geringer praktischer Bedeutung, da die Fälle, in denen derselbe verfügt wird, selten und die Gerichte selbst mit Anwendung desselben vorsichtig sind. Was die Amendirung des § 2 der Vorlage durch die Commission betrifft, so hatte dieselbe ihren Grund in der ursprünglichen unklaren Fassung, die von den verschiedenen Juristen in der Commission selbst verschieden ausgelegt wurde. Einzelne Mitglieder wollten in das Gesetz eine Ausnahmebestimmung für Ausländer aufgenommen wissen, die Majorität entschied sich jedoch dagegen in der Erwägung, daß man eine solche Ausnahmebestimmung nicht vermissen werde, wenn der Sicherheitsarrest in dem Umfange aufrecht erhalten werde, wie die Commission ihn beantragt. Ueber die Gründe der Humanität, die uns zur Aufhebung der Schuldhaft veranlassen müssen, brauche ich Ihnen gegenüber nicht zu sprechen; ich schließe mit dem Wunsche, daß Sie die Vorlage mit großer Majorität annehmen mögen. (Beifall.)

Abg. Meyer (Thorn): Ich habe mich gegen die Vorlage zum Worte gemeldet, nicht weil ich an und für sich gegen die Aufhebung der Schuldhaft bin, sondern weil ich es nicht für rathsam halte, durch eine solche Stückarbeit einer Frage näher zu treten, die nur durch eine durchgreifende Reform der ganzen Civilproceßordnung gelöst werden kann. Die Frage ist eine rein rechtliche und wirthschaftliche und steht mit der Aufhebung der Wuchergesetze in durchaus keinem Zusammenhange, obwohl man sie bei dieser Gelegenheit zuerst hier vorgebracht hat. Man behauptete damals, durch die mit Aufhebung der Wuchergesetze nothwendig herbeigeführte Erhöhung des Zinssatzes werde dem Gläubiger eine höhere Sicherheitsprämie gewährt, es sei deshalb unrecht, den Schuldner noch außerdem mit Personalarrest für seine Schuld haften zu lassen. Der Zinsfuß ist aber seit jener Zeit eher gesunken als gestiegen; diese Erfahrung beweist also, daß die behauptete Verbindung eine unrichtige war. Die Aufhebung der Schuldhaft in Frankreich und Oesterreich kann für uns keine Veranlassung sein, mit pressanter Eile dem Wortlaute jener Gesetze zu folgen, wenn wir einen triftigen Grund haben, mit unserem Vorgehen noch zu warten. Einen solchen Grund finde ich aber in der nothwendigen Reform unserer Proceßordnung oder mindestens des Executionsverfahrens, namentlich der Executionsorgane, und da uns eine solche Reform bereits für das nächste Jahr in Aussicht gestellt ist, so kann hier von einer Vertagung ad Calendas Graecas nicht die Rede sein. Reißen Sie heute durch Annahme der Vorlage aus den verschiedenen Partikulargesetzgebungen ein Executionsmittel heraus, so entstehen Lücken; Sie selbst erkennen dies zum Theil an, und wollen deshalb die executio ad faciendum aufrecht erhalten wissen; der Unterschied zwischen unserer Auffassung ist also nicht qualitativ, sondern nur quantitativ.

Für viele Staaten wird das Gesetz freilich unverfänglich sein, dort nämlich, wo — wie in Hamburg — die Schuldhaft für Inländer bereits vollständig obsolet ist, nicht aber da, wo die Umstände des Verkehrs die Aufrechterhaltung derselben nothwendig machen und hier denke ich in erster Linie an das große Gebiet des alten preußischen Rechtes. Daß das citirte Verhältniß zwischen den zur Haft gebrachten Personen und der Summe, die in Folge dessen gezahlt wurde, nicht maßgebend ist, hat der Referent selbst bereits zugegeben; entscheidend kann nur das Verhältniß der erlassenen Haftverfügungen und zu den dadurch veranlaßten Zahlungen sein, und dies ist ein ganz anderes. Man hat in der theoretischen Begründung der Vorlage auf solche Fälle hingewiesen, wo ein Gläubiger den zahlungsunfähigen Schuldner aus Hartherzigkeit einsperren läßt, oder wo der Haftbefehl nur vollstreckt wird, um von den Angehörigen und Verwandten des Schuldners das Geld zu erpressen; man wird beides verurtheilen müssen, glauben Sie aber nicht, daß die Zahl derartiger Fälle so groß ist, wie diejenige, wo es sich um wirkliche Böswilligkeit des Schuldners handelt, eine Zahl, die durch Annahme des vorliegenden Gesetzes noch erheblich gesteigert werden dürfte. Mag der Debent in dem Augenblick, wo er die Schuld contrahirt, auch die redlichste Absicht haben, er wird durch unglückliche Vermögensverhältnisse nur allzu leicht in Versuchung geführt werden, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, namentlich wenn er sich durch die mangelhafte Beschaffenheit des Executionsverfahrens und besonders der Executionsorgane — wie sie im Gebiete des alten preußischen Rechts besteht — in dieser Absicht unterstützt sieht.

Bis jetzt dient die Personalexecution zum großen Theile dazu, die Mängel der Mobiliarexecution zu decken; reformiren Sie das Executionsverfahren und ich werde Ihnen beweisen, daß ich gerade zu radikalen Reformen sehr gern bereit bin. Wenn Sie jetzt den Personalarrest beseitigen, wodurch wollen Sie die dadurch entstehende Lücke ausfüllen? Ein Manifestationsverfahren besteht — so viel mir bekannt — am Rhein überhaupt nicht und ist, so weit es bei uns besteht, höchst unvollkommen; ein solcher Ersatz könnte mich also nicht bestimmen, für die Aufhebung der Schuldhaft zu stimmen. Der Grund, weshalb man die Frage mit einem so großen Eifer in die Hand genommen hat, ist wohl in einer gewissen aura popularis zu suchen, und ein Mitglied jener Seite (nach rechts) hat es mir offen eingestanden, durch die poetische Antwort: „Es rast der See und will sein Opfer haben." (Heiterkeit.) Das Amendement der Commission hat keine andere Bedeutung, als den Ausländer von dem beneficium des Gesetzes vollständig auszuschließen. Der Paragraph spricht allerdings nur von Sicherheitsarrest; ein solcher Unterschied ist aber mehr juristisch als praktisch, denn wenn ich das Recht habe, den Ausländer nach allen Regeln der Kunst zu meiner Sicherheit einsperren zu lassen, bis das Erkenntniß erlassen ist, und ihn dann weiter einzusperren, um mir die Vollstreckung des Urtheils in sein Vermögen zu sichern, dann weiß ich in der That nicht, wie von einer Aufhebung der Schuldhaft noch die Rede sein kann.

Es giebt Länder, wo die Justiz nicht für Jeden da ist, wo die Ausländer gezwungen sind, sich durch besondere Institutionen zu schützen, geben Sie keine Veranlassung, einen ähnlichen Vorwurf uns gegenüber zu rechtfertigen. — Ich weiß, daß ich mich mit meinen Ansichten hier im Hause in einem numerischen Mißverhältnisse befinde und freue mich insofern darüber, als darin ein Beweis liegt, daß man die vorliegende Frage nicht als eine politische Parteifrage auffaßt; ich glaube mich hiernach zu der Hoffnung berechtigt, daß Sie in gleicher Weise bei Berathung einer neuen Criminalproceßordnung gemeinsam eintreten werden, wenn es gilt — sowie heute den armen — den unverschuldeten Mann gegen jede Beeinträchtigung seiner Freiheit zu schützen. (Beifall.)

Abg. Reichensperger empfiehlt „nicht aus Neuerungsgelüsten, sondern aus wahrhafter innerer Ueberzeugung' die Annahme des Gesetzes. Keine Frage des öffentlichen und Privatrechts sei so lange Zeit so schlecht und ungerecht aufgefaßt worden, als gerade die Frage der Schuldhaft. Sehr lange habe es bei uns gedauert, ehe die Idee der persönlichen Freiheit jedes Menschen zum Durchbruch gekommen, die Idee, daß der Staat des Menschen wegen und nicht der Mensch des Staates wegen da sei. Ein erster Schritt zur Feststellung dieses Princips sei bei uns gethan durch den Artikel 5 der Verfassungsurkunde, welcher lautet: „Die persönliche Freiheit ist gewährleistet". Wohin wir aber die Augen wenden, begegnen wir in der Anwendung entgegengesetzten Thatsachen. Der Anfang, um das Princip zu verwirklichen, ist die Aufhebung der Schuldhaft. In längerer Ausführung wies Redner nun nach, daß die Schuldhaft falsch, rechtswidrig, praktisch entbehrlich und schädlich sei. — Es sei ein ebenso christliches wie humanitares Werk, wenn die Schuldhaft aufgehoben und alle Schuldgefängnisse geschlossen würden.

Der Schluß der Generaldebatte wird beschlossen.

Abg. v. Blanckenburg (als Antragssteller) erklärt, daß, wenn sein Antrag auch weitergehend sei, er das Princip des Gesetzes durch seinen Widerspruch doch nicht gefährden wolle. Deshalb sei er schließlich mit der Regierungsvorlage einverstanden; bedenklicher erscheine ihm jedoch der § 2 der Commissionsvorlage, da man hier durch die Hinterthür die Schuldhaft wieder hineinzubringen suche. Er trat sodann den Ausführungen des Abgeordneten Meyer (Thorn) entgegen. Die Aufhebung der Wuchergesetze, in Folge deren der Gläubiger Zinsen nehmen könne, deren Höhe in die Kategorie „scheußlich" gehört (Herr v. Schweitzer: Sehr richtig!), fordere gebieterisch auch die Aufhebung der Schuldhaft, da es unsittlich sei, den Richter dazu zu benutzen, um solche Zinsen durch die Beraubung der persönlichen Freiheit einzuziehen. (Herr v. Schweitzer: Sehr richtig!) Die Ansicht des Abg. Meyer, daß die Civilproceß-Commission in 2 Jahren mit der Vor-

lage fertig sein werde, bewundere er; es werde wohl viel länger dauern. Darauf könne man aber nicht warten, zumal die Schuldhaft in letzter Zeit in Frankreich und Oesterreich bereits gefallen sei. Der Credit der wirklich soliden Leute wird durch Aufhebung der Schuldhaft nicht erschüttert werden; der Credit wird vielmehr ein wirklich gesunder werden.

Abg. **Reichensperger** hat das Amendement gestellt, den § 1 folgendermaßen zu gestalten: „Der Personal-Arrest ist als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen nicht mehr statthaft."

Referent Abg. **Lesse** replicirt mit kurzen Worten gegen die Aussetzungen, die Abg. v. Blanckenburg gegen die Fassung der Commission gemacht.

Es folgt die Specialdebatte über § 1.

Abg. **Ulrich** (gegen § 1): Die Maßregel wird für jetzt sehr inhumane Wirkungen haben, da der kleine Mann, der kein materielles Pfand stellen kann, durch Aufhebung der Schuldhaft vollkommen creditlos gemacht wird, oder mindestens auf einen außerordentlich hohen Zinsfuß hinauf geschraubt werden wird.

Abg. **Lasker** (für das Gesetz) bittet den § 1 so anzunehmen, wie ihn die Commission in Uebereinstimmung mit der Regierung vorschlägt. Der Vorschlag des Abg. v. Blanckenburg (den dieser aufrecht erhalten hat) sei zu eng, da er sich nur auf Angehörige der norddeutschen Bundesstaaten beziehe. Der Antrag Reichensperger sei zu weit; so lange der Manifestationseid zum System unserer Executionsordnung gehört — und das ist der Fall — wäre es ein Widerspruch, wenn bei Weigerung zur Ableistung nicht Personalarrest eintreten könne. Der Verhaftete habe es ja jederzeit in der Hand dadurch, daß er den richterlichen Befehl erfüllt, die Schuldhaft von sich abzuwenden. Die ganze Regierungsvorlage sei allerdings nicht mit der gehörigen Präcision und Schärfe abgefaßt, indem man sich dabei auf den Richter verläßt. Neu sei diese Art der Gesetzgebung jedenfalls: der Gesetzgeber versteht sein eigenes Werk nicht und überläßt das bessere Verständniß dem auslegenden Richter. Die Commission habe eine Verbesserung auch nicht vorgenommen, dennoch sei er für das Gesetz, um nur erst das Princip an einer Stelle durchzusetzen. Es werden sich dann schon Mittel finden, um zu unterscheiden zwischen unverschuldeter und böswilliger Nichterfüllung der Verpflichtungen; eine ausführliche Codification dieser Fälle sei jetzt in der Eile nicht möglich. Mindestens werde jetzt durch Annahme des Gesetzes vielen Menschen ein schönes Festgeschenk gemacht.

Abg. **Waldeck**: Die Aufhebung des Personalarrestes wird nicht nur dem gemeinen Manne und speciell dem fleißigen nicht nachtheilig sein, sondern ein richtiges und solides Creditverhältniß herstellen. Die Regierungsvorlage sowohl, wie die Commission gehen nicht weit genug; der Personalarrest wegen **Handlungen** ist vielmehr in allen Fällen zu streichen; höchstens möge man für das Uebergangsstadium die bestehenden Bestimmungen über den Manifestationseid bestehen lassen. Er empfahl deshalb, den § 1 event. folgendermaßen zu gestalten, wie es auch schon in der Commission beantragt war: „der Personalarrest ist als Executionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen nicht mehr statthaft; diejenigen gesetzlichen Vorschriften bleiben jedoch bestehen, nach welchen im Manifestationsverfahren der Personalarrest zulässig ist." Das zweite Alinea der Vorlage müsse aber gestrichen werden.

Bundes-Commissar **Pape** erläutert die Motive, welche veranlaßt haben, die an der Vorlage gerügten Beschränkungen aufrecht zu erhalten. Dies liege zum Theil in den verschiedenen Specialgesetzgebungen; die künftige allgemeine Civilproceß-Ordnung werde hier Abhilfe verschaffen.

Vom Abg. **Lasker** ist ein Amendement eingegangen, einen neuen Paragraphen zuzusetzen, welcher lautet: „Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch die Gesetzsammlung verkündet wird."

Ref. Abg. **Lesse** bittet um Ablehnung der Amendements Waldeck und Reichensperger und Annahme des Regierungs-Entwurfs. Die Fassung des § 1 läßt keinen Zweifel darüber übrig, daß die Schuldhaft zur Erzwingung von Handlungen und der Leistung des Manifestationseides nicht aufgehoben sei; und das ist der Zweck der Vorlage. Abg. Reichensperger mag vom Standpunkte des Rheinischen Rechts aus ganz Recht haben, einige Mängel zu rügen; wir müssen uns aber nach den allgemein geltenden Rechtsbestimmungen richten.

Bei der nnn erfolgten Abstimmung wird das Amendement **Reichensperger** abgelehnt gegen etwa 6 Stimmen (u. A. v. **Schweitzer**, Reichensperger, Fühling); ebenso wird abgelehnt das Amendement **Waldeck** gegen etwa 30 Stimmen von der Linken; der § 1 der Regierungsvorlage wird nunmehr mit **großer** Majorität gegen etwa 5 Stimmen **angenommen**.

Dte Sitzung wird vertagt.

Schluß 4½ Uhr. Nächste Sitzung: Donnerstag 10 Uhr. Tagesordnung: 1) Fortsetzung der Debatte über das Schuldhaftgesetz; 2) Genossenschaftsgesetz; 3) Antrag **Reincke** betr. die Niedersetzung von Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen.

Berlin, 27. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Schulzen Gottlob Wilh. **Hornbogen** zu Frankroda, im Kreise Eckartsberga, das Kreuz der 4. Klasse des königl. Hausordens von Hohenzollern und dem Baufachbeflissenen C. G. **Reimarus** zu Berlin die Rettungs-Medaille am Bande; sowie dem hiesigen Maurermeister Carl Aug. **Krone** das Prädikat eines königl. Hof-Maurer-Meisters verliehen.

Der Staatsanw. **Plaßmann** in Arnsberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Hamm und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hamm und mit der Verpflichtung ernannt worden, statt seines bisherigen Amtscharakters fortan den Titel „Justizrath" zu führen.

Berlin, 27. Mai. [Se. Maj. der König] besichtigten auf dem Tempelhofer Felde die 2. Garde-Infanterie-Brigade und das Garde-Feld-Artillerie-Regiment, nahmen die Vorträge der Hofmarschälle, des Civil-Cabinets und des Geh. Hofrath Borck entgegen; und empfingen in besonderen Audienzen den Oberjägermeister Grafen Asseburg, den Minister Grafen Itzenplitz, den Oberpräsidenten von Hannover Grafen zu Stolberg-Wernigerode und den General der Infanterie v. Falckenstein. Das Diner nahmen Se. Maj. der König bei Sr. Hoheit dem Herzog Wilhelm von Mecklenburg ein. (St.-A.)

[Der Dr. Schimper] hat aus Magdala unter dem 15ten v. Mts. in Folge seiner Befreiung folgendes Dankschreiben an den Kanzler des norddeutschen Bundes gerichtet:

Ew. Excellenz!

Die unerhörten Mißhandlungen der Europäer in Abyssinien haben eine Demonstration der Gewalt gegen den König Theodorus herbeigeführt, in Folge welcher die gefangenen Europäer nach vier- bis fünfjährigen schweren Leiden wieder ihre Freiheit erhielten. Unter diesen Gefangenen war auch ich. Als ich am bemerkenswerthen Oster-Sonntage im englischen Lager anlangte, kam mir der Beauftragte Ew. Excellenz, Dr. Rohlfs, mit einer mir wohlthuenden Freundlichkeit entgegen und sorgte auf zuvorkommende und delicate Weise für mich.

Erlauben mir Ew. Excellenz, daß ich für diese besondere Wohlthat in schwierigen Verhältnissen meinen innigsten Dank ausdrücke, womit ich die unterthänige Bitte verbinde, Seiner Majestät, — Deutschlands hochherzigem Könige, die Gefühle meines Dankes, meiner Ehrfurcht und meiner Bewunderung darlegen zu wollen. Die großherzige Theilnahme Seiner Majestät an dem Schicksal einzelner, in weiter Ferne durch Barbaren leidender Deutschen hat die Bewunderung Aller erregt.

Einen Theil meiner geographischen, geologischen und botanischen Arbeiten habe ich retten können. Hoffend, daß solche ehestens zu expediren seien, bitte ich Ew. 2c. um die Gnade, solche für das Berliner Museum bestimmen zu wollen. Magdala in Abyssinien, den 15. April 1868.

Ew. Excellenz
unterthäniger Diener
(gez.) Dr. Georg Heinrich Wilhelm Schimper
(Linie Freiherr v. Furtenbach).

= **Berlin**, 27. Mai. [Der Bundesrath sowohl des Zollvereins, wie des norddeutschen Bundes] hat noch ein so umfassendes Material abzuwickeln, daß die Sitzungen theils in den Ausschüssen, theils im Plenum sich ununterbrochen in der nächsten Zeit folgen werden und die Mitglieder kaum auf einige Tage Pfingstferien rechnen können. Die Arbeiten des Zollparlaments und eine Reihe von Verwaltungsmaßregeln beschäftigen zunächst den Zollbundesrath, während die Aufstellung des Budgets jetzt den Hauptgegenstand in dem Bundesrath für Norddeutschland bildet. Heute tagte seitens des Zollbundesrathes der Ausschuß für Zoll- und Steuerwesen und berieth über das Branntwein-, Bier- und Tabaksteuer-Gesetz für die dem Zollverein anzuschließenden Gebiete, sowie über Petitionen wegen Beseitigung des Floßzolles auf der Saale und auf Aenderung der bestehenden Branntweinsteuer. — Der Rechnungs-Ausschuß des norddeutschen Bundesraths stellte heute den Bericht über den Etat der Einnahmen an Zoll- und Verbrauchssteuern fest, beschäftigte sich mit den Nachweisungen der Matricularbeiträge und mit dem Militär-Etat. Hoffentlich wird das Budget dem Reichstage gleich nach Pfingsten vorgelegt werden.

Kiel, 27. Mai. [Marine.] Das Cadettenschiff, Sr. Majestät Fregatte „Niobe", ist von seiner Uebungsreise nach Westindien heute glücklich wieder hier eingelaufen.

Elberfeld, 25. Mai. [Auflösung.] Vorgestern wurde in der Barmer Schützenhalle eine Vokksversammlung durch den Polizei-Inspector Voigt aus dem Grunde aufgelöst, weil ein Sprecher sich verletzend über die bestehenden Heereseinrichtungen geäußert haben soll. (Elb. Z.)

Altenburg, 27. Mai. [Explosion.] Gestern Nachmittag explodirte hierselbst die Neumayersche Pulverfabrik. Das Mischungs- und Maschinenhaus sind niedergebrannt; vier Menschen sind dabei verunglückt.

Dresden, 26. Mai. [Todesstrafe. — Eisenbahnen.] Die zweite Kammer, der ersten Kammer gegenüber, ist bei Abschaffung der Todesstrafe stehen geblieben. — Ueber die Differenzen in Betreff der Eisenbahnfrage haben beide Kammern ein Vereinigungsverfahren eintreten lassen. Das Resultat derselben ist, daß die Linie Chemnitz-Leipzig auf Staatskosten gebaut werden, die Regierung aber nochmals erwägen solle, ob diese Bahn über Borna zu führen sei. Die Linie Chemnitz-Aue-Adorf solle als Staatsbahn gebaut werden, wenn nicht bis zum Monat November sich eine Privatgesellschaft unter Nachweis der erforderlichen Mittel zur Bauunternehmung melde.

Oesterreich.

Wien, 27. Mai. [Staatsschulden.] Die heutige „Wiener Zeitung" publicirt den Ausweis der Staatsschulden-Controlscommission über den Stand der Staatsschulden am 31. December 1867. Hiernach belief sich die Totalsumme der Staatsschulden auf 3,025,315,896 Gulden, die Zinsen für dieselben betrugen im Jahre 1867 127,718,147 Gulden und es hatten sich die Staatsschulden von Ende December 1866 bis dahin 1867 um 105,598,206 Gulden vermehrt.

[Der Reichsrath] beschloß heute, die Berathung der Finanzvorlage in der Sitzung am nächsten Mittwoch zu beginnen.

Breslau, 28. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 15 F. 6 Z. U.-P. 2 F. 3 Z.

Telegraphische Depeschen
aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Florenz, 27. Mai. „Nazione" meldet, der Finanzminister sei mit der betreffenden Commission der Kammer einig geworden, den beabsichtigten Besteuerungsmodus des Ertrages des Grundbesitzes aufzugeben und dafür provisorisch einen zweiten Zehnten von der Grundsteuer einzuführen.

Paris, 26. Mai. Im Quartier latin herrschte gestern eine gewisse Aufregung. Für die Vorlesungen des Professors Sée, welcher in der neulichen Senats-Debatte über die Unterrichtsfreiheit angegriffen worden war, hatte die Polizei Vorsichtsmaßregeln getroffen. Der Decan der Facultät, Professor Wurtz, trat energisch gegen diese Einmischung der Polizei auf, welche sich darauf zurückzog. Weitere ernste Ruhestörungen fielen nicht vor.

Paris, 27. Mai. Gelegentlich des neulich von der „Kreuzzeitung" gebrachten Leitartikels „Der französische Nationalstolz" erklären „Patrie" und „France", daß sie weder die preußische Regierung noch das preußische Volk für jenen Artikel verantwortlich machen. Nichts werde Frankreich nöthigen, aus seiner gemäßigten und reservirten Haltung, welche aus dem Gefühl seiner Stärke und dem Bewußtsein seines Rechtes hervorgehe, herauszutreten.

Bukarest, 27. Mai. Die Deputirtenkammer hat das vom Senate gleichfalls bereits genehmigte Gesetz angenommen, wonach Cerealien aus dem Auslande zollfrei in die Donauhäfen eingeführt werden dürfen.

Washington, 27. Mai. Stanton hat seine Entlassung eingereicht. General Thomas wird die Stelle des Kriegsministers interimistisch versehen. (T. B. f. N.)

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Wolff's Telegraphisches Bureau.)

Paris, 27. Mai, Nachm. 3 Uhr. Träge. Consols von Mittags 1 Uhr waren 94¼ gemeldet. **Schluß-Course**: 3proc. Rente 69, 67½—69, 57½—69, 60. Italien. 5proc. Rente 51, 27½. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien 557, 50. Credit-Mobil.-Actien 283, 75. Lombard. Eisenbahn-Actien 373, 75. dito Prioritäten 215. 6proc. Ver. Staaten-Anl. pr. 1882 81¼.

London, 27. Mai, Nachmittags 4 Uhr. **Schluß-Course**: Consols 94⅛. 1proc. Spanier 36⅝. Italien. 5proc. Rente 50¾. Lombarden 14⅞. Mexicaner 15⅞. 5proc. Russen 84¾. Neue Russen 84¾. Silber —. Türkische Anleihe von 1865 37⅜. 6proc. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 71⅞. —

Frankfurt a. M., 27. Mai, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Wiener Wechsel 101⅞. Oesterreichische National-Anleihe 52. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 76⅝. Hess. Ludwigsbahn 130. Baierische Prämien-Anleihe 101⅝ B. 1854er Loose 63¾. 1860er Loose 70⅞. 1864er Loose 87½. Oberhessische 74⅜. Russ. Bodenkredit 80. — Ermattend, Schluß fester. Nach Schluß der Börse: Creditactien 191¼.

Frankfurt a. M., 27. Mai, Abends. [Effecten-Societät.] Fest. Amerikaner per comptant 76⅝, per medio 76½. Credit-Actien 191⅝. Steuerfreie Anleihe 50. 1860er Loose 70 3/16. 1864er Loose 87¼. Englische Anleihe de 1859 61⅝. Staatsbahn 259⅜.

Bremen, 27. Mai. Petroleum, Standard white, loco 5 5/12.

Wien, 27. Mai, Abends. [Abend-Börse.] Credit-Actien 183, 00. Nordbahn — —. 1860er Loose 80, 60. 1864er Loose 86, 40. Böhmische Westbahn — —. Staatsbahn 255, 00. Galizier 195, 75. Steuerfreies Anlehen — —. Napoleonsd'or 9, 31½. Lombarden 173, 80. Ungarische Creditactien — —. — Wenig fest und geschäftslos.

Hamburg, 27. Mai, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 87¾. National-Anleihe 53½. Oesterr. Credit-Actien 81⅜. Oesterreichische 1860er Loose 69⅛. Staatsbahn 545. Lombarden 371½. Italienische Rente 48¾. Vereinsbank 111⅝. Norddeutsche Bank 120⅛. Rhein. Bahn 117⅞. Nordbahn 96¾. Altona-Kiel 111. Finnländische Anleihe 79⅝. 1864er Russische Prämien-Anleihe 107¾. 1866er Russische Prämien-Anleihe 105½. 6proc. Verein. St.-Anleihe pr. 1882 70. Disconto 2 pCt. — Creditactien fest.

Hamburg, 27. Mai, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen anhaltend weichend. Termine stark angeboten. **Weizen** pr. Mai 5400 Pfd. netto 163 Bancothaler Br., 162 Gld., pr. Mai-Juni 148 Br., 147 Gld., pr. Juli-August 135 Br., 134 Gld. **Roggen** pr. Mai 5000 Pfd. Brutto 95 Br., 93 Gld., pr. Mai-Juni 91 Br., 90 Gld., pr. Juli-August 87 Br., 86½ Gld. **Hafer** stille. **Rüböl** behauptet, loco 20¾, pr. Mai 20¾, per October 21¾. **Spiritus** still, 23¾ bez. **Kaffee** und **Zink** ruhig. — Sehr schönes Wetter.

Hamburg, 27. Mai, Nachm. Seit gestern wurden ab Petersburg verkauft ca. 1000 Last 115/116pfd. Roggen Juniabladung zu 69—70, do. Aug. zu 68—70, do. Mai zu 72 Thlr. Banco.

Liverpool, 27. Mai, Mittags. **Baumwolle**: 5000 Ballen Umsatz. Flau, weichend. New-Orleans 11½. Georgia 11. Fair Dhollerah 9¾. Middling fair Dhollerah —. Good middling Dhollerah 9. Bengal 8¾. Good fair Bengal —. Fine Bengal —. New fair Oomra 9¾. Good fair Oomra 10¼. Pernam 11½. Egyptische 12½. Smyrna 10. Orleans schwimmend —. Schwimmende Amerikaner —. Savannah —. Mobile —. Oomra April-Verschiffung —.

— 27. Mai. (Schlußbericht.) Baumwolle: 4000 Ballen Umsatz, davon für Speculation und Export 1500 Ballen. Preise niedriger.

Antwerpen, 27. Mai, Nachm. 2 Uhr 30 Min. **Petroleum-Markt**. (Schluß-Bericht.) Steigend. Raffinirtes, Type weiß, loco 44½, schwimmend 46, pr. September nominell 49, pr. October-December 50 Gld.

Paris, 27. Mai, Nachm. **Rüböl** pr. Mai 89, 00, pr. Juli-August 89, 00, pr. Sept.-Decbr. 89, 00. **Mehl** pr. Mai 78, 50, pr. Juli-August 76, 50 Panique. Spiritus pr. Mai 88, 50.

London, 27. Mai. **Getreidemarkt**. (Schlußbericht). Fremde Zufuhren seit letztem Montag: **Weizen** 18,510, **Gerste** 3230, **Hafer** 6680 Quarters. Wegen der Pferderennen äußerst schwacher Marktbesuch. Preise aller Getreidegattungen nominell, unverändert. **Leinöl** ab Hull loco 32½. — Sehr schönes Wetter.

Amsterdam, 27. Mai, Nachmitt. 4 Uhr 30 Min. **Getreidemarkt** (Schlußbericht). **Weizen** stille. **Roggen** schwankend, pr. Mai 194, pr. Juni 185, pr. Juli 189. **Raps** pr. October 62½. **Rüböl** pr. November-December 33¼.

Berlin, 27. Mai. Die Hitze behinderte heute jede Regsamkeit, zu welcher es überhaupt der Speculation, Angesichts des Ultimo, an Neigung fehlt. Kam auch Paris etwas günstiger, so war dagegen die Wiener Vorbörse matt und diese entgegengesetzten Nachrichten hoben sich in der Wirkung auf. Am lebhaftesten entwickelte sich das Geschäft in Oesterr. Credit, wobei der Cours sich durchschnittlich etwa ⅜ höher stellte, Lomb. und Franz. traten zu unveränderter Notiz mehr in den Hintergrund, Italiener behaupteten sich bei geringerer Vernachlässigung nur schwach; Amerikaner waren recht fest und namentlich zuletzt auch belebt, da die Notirung aus London höher kam. Rumänen gingen in Posten nach 1%iger Herabsetzung um. Auch in Badischer und Baierischer Prämien-Anleihe entwickelten sich größere Umsätze; der Preis war abermals anziehend; für Letztere machten sich dessen ungeachtet Abgeber knapp. Oesterreichische Fonds hoben sich etwas, von russischen sind 1866er Prämien-Anleihe und Bodencredit-Pfandbriefe als bevorzugt zu nennen, russ. Prior. sind sehr fest, Jelez-Orel sollen zu 75⅞ verkäuflich sein. Die preuß. Prioritäten sind etwas belebter als sonst, dagegen bleiben Stammactien vernachlässigt, und der Mehrzahl nach, wenn auch unbedeutend billiger. (B.- u. H.-Z.)

[**Breslauer Börse vom 28. Mai.**] Schluß-Course. (1 Uhr Nachm.) Russisch Papiergeld 83⅔ bez. Oesterr. Banknoten 87½—⅝ bez. Schles. Rentenbriefe 91⅝ Gd. Schles. Pfandbriefe 83¼ Br. Oesterr. National-Anleihe 53¾ bez. Freiburger 112 Br. Neisse-Brieger —. Oberschlesische Litt. A. und C. 185⅝ Gd. Wilhelmsbahn 88¼ bez. u. Gd. Oppeln-Tarnowitzer 76½ Br. Oesterr. Creditbank-Actien 82⅞ bez u. Gd. Schles. Bank-Verein 114¼ Gd. 1860er Loose —. Amerikaner 77⅝ bez. u. Gd. Warschau-Wiener 59¾ Gd. Minerva 36⅛—½—⅝ bez. u. Br. Baier. Anleihe —. Italiener 49¾ Br.

Breslau, 28. Mai. Preise der Cerealien.
Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	102—105	97	86—91	Gerste	54—56	51	46—49
do. gelber,	96—99	92	83—88	Hafer	36—37	35	33—34
Roggen, schles.	67—69	65	62—63	Erbsen	66—68	63	56—60
do. fremder	67—69	63	57—60				

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 16½ Br., 16¼ Gld.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. — Ctr. Roggen. — Ctr. Leinöl. — Ctr. Rüböl. 40,000 Qrt. Spiritus. — Ctr. Rapskuchen. — Ctr. Hafer.

Berliner Börse vom 27. Mai 1868.

Fonds und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	96½ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	103⅜ bz.
dito 1854. 55	4½	95½ bz.
dito 1857. 59	4½	95½ bz.
dito 1856	4½	95½ bz.
dito 1864	4½	95½ bz.
dito 1867	4½	95½ bz.
dito 1850/52	4	88¼ bz.
dito 1853	4	88 bz.
dito 1862	4	88¼ bz
Staats-Schuldscheine	3½	84¼ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	116⅜ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	96½ b.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	77 B.
Pommersche	3½	75⅞ bz.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	85⅜ bz.
Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	90¾ bz. B.
Pommersche	4	90 bz
Posensche	4	89 bz. G.
Preussische	4	89 bz.
Westph. u. Rhein.	4	91¼ bz.
Sächsische	4	92 G
Schlesische	4	91⅜ B.
Louisd'or 112⅜ G.	Oest. Bk. 87⅞ bz	
Goldk. 9. 11½ G.	Russ. Bkn. 83⅝ b.	

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	48 G.
dito Nat.-Anl.	5	53⅞ et. bz.
dito Lot.-A. v. 60	5	69⅞ à 70 bz.
dito dito 64	—	49⅞ à 50⅛ bz.
dito 54er Pr.-A.	4	65 G.
dito Eisenb.-L.	—	76½ G
Ital. neue 5proc. Anl.	5	49⅞ à ¾ bz.
Russ.-Engl. Anl. 1862	5	84⅝ et. bz.
dito Poln.-Sch.-Obl.	4	65¾ bz.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	63¼ B.
dito Liqu.-Pfandbr.	4	54 bz. B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	97¼ G.
dito à 300 Fl.	5	92 G.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	56⅜ et bz. B.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29½ B.
Amerikan. St.-Anl.	6	77⅛ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	97½ G.
dito II.	4½	— — —
dito IV.	4½	93½ B.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	77¾ G.
Cöln-Minden	4½	— — —
dito II.	5	101⅝ B.
dito	4	84½ G.
dito III.	4	83½ B.
dito	4½	93¼ B.
dito IV.	4	83¼ bz G.
dito V.	4	83¼ B.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	82⅜ bz.
dito III. Em.	4½	90 B.
dito IV. Em.	4½	88¼ G.
Gal. Ludwigsb.	5	82½ G.
Niederschl.-Märk.	4	87⅞ bz.
dito conv.	4	88 G
dito III.	4	84¼ G.
dito IV.	4½	91¾ bz.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	99¾ B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	78½ B.
dito C.	4	85⅜ et. bz G
dito D.	4	85⅜ et. bz. G.
dito E.	3½	78 B.
dito F.	4½	93½ G.
dito G.	4½	92¼ B.
Oesterr.-Franz.	3	261 à 260½ bz.
Oesterr. südl. St.-B.	3	214½ bz.
Rhein. v. St. gar.	4½	95 bz. G
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	92⅞ bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1866.	1867.		
Aachen-Mastrich	—	—	4	38¼ bz.
Amsterd.-Rottd.	4¾	—	4	101 bz.
Berg.-Märkische	8	—	4	130¾ bz.
Berlin-Anhalt	13¼	—	4	210½ bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	77⅜ bz.
dito St.-Prior.	—	—	4	96¼ bz.
Berlin-Hamburg	9	9½	4	165½ bz.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	—	4	192¼ bz.
Berlin-Stettin	8 7/12	—	4	136¼ bz.
Böhm.-Westb.	5	—	5	64 bz.
Breslau-Freib.	9⅙	—	4	112½ bz.
Cöln-Minden	9	—	4	132½ bz.
Cosel-Oderberg	2½	—	4	88½ bz.
dito St.-Prior.	4½	—	4½	91¾ et. bz. G.
dito dito	5	—	5	94¼ bz
Galiz. Ludwigsb.	—	—	5	89⅞ bz.
Ludwigsh. Bexb.	10⅔	9⅘	4	151½ bz G.
Magd.-Halberst.	—	—	4	162 bz.
Magd.-Leipzig	—	—	4	221 bz. G.
Mainz-Ludwgsh.	—	—	4	130¼ bz.
Mecklenburger	3	—	4	71¾ bz.
Neisse-Brieger	—	—	4	94½ bz. G.
Niedrschl.-Märk.	4	—	4	89 bz.
Niedrschl. Zwgb.	5	—	4	77 G.
Nordbahn, Hess.	—	—	4	— — —
Oberschl. A.	12	—	3½	185¾ bz.
dito B.	12	—	3½	165 B.
dito C.	12	—	3½	185¾ bz.
Oest.-Fr. St.-B.	—	—	5	148¼ à 48 bz.
Oestr. südl. St.-B.	—	—	5	100⅞ bz.
Oppeln-Tarnow.	—	—	5	76½ B.
R. Oderuf.-St.-A.	—	—	5	76¾ B.
R. Oderuf.-St.-Pr.	—	—	5	90⅝ B
Rheinische	—	—	4	118¼ bz.
dito Stamm-Pr.	—	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	0	—	4	28½ bz.
Stargard-Posen	4½	—	4½	93½ G
Thüringer	—	—	4	134¼ G.
Warschau-Wien	—	—	5	59¾ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	12	9⅙	4	159 B.
Braunschw. B.	0	6⅖	4	99¼ bz.
Bremer Bank	8	5¾	4	113¼ G.
Danziger Bank	8	5½	4	106 bz.
Darmst. Zettelb.	4	—	4	96 G.
Geraer Bank	7⅚	5⅙	4	96 G.
Gothaer „	5	—	4	92 B.
Hannoversche B.	5⅕	—	4	84 B.
Hamb. Nordd. B.	8½	7½	4	119 B.
„ Vereins-B.	10 9/16	8¾	4	111 G.
Königsberger B.	7 7/10	—	4	111 G.
Luxemburger B.	6	—	4	95 G.
Magdeburger B.	5	4	4	95 G.
Posener Bank	7½	—	4	102 B.
Preuss. Bank-A.	13⅓	—	4½	154 bz.
Thüringer Bank	4	4	4	70 B.
Weimar	4¼	—	4	85⅝ G.
Berl. Hand.-Ges.	3	—	4	117½ bz.
Coburg. Credb. A.	4	—	4	72¾ B.
Darmstädter „	6½	—	4	88½ bz
Dessauer „	0	—	—	2½ G.
Disc. Com.-Anth.	8	—	4	113¾ B.
Genfer Credb.-A.	0	—	4	24⅞ bz.
Leipziger „	—	—	4	98 B.
Meininger „	—	—	4	95½ et. bz. G.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	24½ B.
Oest. Credb.-A.	—	—	5	81¾ à 82¼ bz.
Schl. Bank-Ver.	7½	—	4	114½ bz.
Minerva	—	—	5	35¾ G.
Fbr. v. Eisenbdt.	10	12½	5	13?¼ et. bz.

Berlin, 27. Mai. **Weizen** loco 80—100 Thlr. pro 2100 Pfd. nach Qualität. — **Roggen** loco 76—81pfd. 51—56 Thlr. pro 2000 Pfd. bez. — **Rüböl** loco 9⅝ Thlr. Br. — **Spiritus** loco ohne Faß 17⅞ Thlr. bez., pro Mai, Mai-Juni und Juni-Juli 17⅔—5/24—5/12 Thlr. bez., Juli-Aug. 17¾—5/12 Thlr. bez. und Gld., ⅔ Thlr. Br.

Breslau, 28. Mai. Auch am heutigen Markt blieb Nachfrage und Angebot so belanglos, so daß wir kaum von trägem Geschäftsverkehr berichten können.

Weizen ohne Beachtung, pr. 84 Pfd. schlesischer weißer 87—106 Sgr., gelber 83—99 Sgr., feinste Sorte 1—2 Sgr. über Notiz bezahlt. — **Roggen** ohne bemerkenswerthen Umsatz, pr. 84 Pfund schlesischer 62—69 Sgr., fremder 57—69 Sgr., feinste Sorte über Notiz bez. — **Gerste** schwer verkäuflich, pr. 74 Pfd. gelbe 46—49 Sgr., helle 50—52 Sgr., weiße 54—56 Sgr., feinste Sorte über Notiz bez. — **Hafer** vernachlässigt, pr. 50 Pfd. 33—35—37 Sgr., feinste Sorte über Notiz bez. — **Erbsen** stark offerirt. — **Wicken** ohne Umsatz, pr. 90 Pfund 44 bis 52 Sgr. — **Oelsaaten** ohne Handel. — **Lupinen** ohne Handel. — **Bohnen** ohne Käufer, pr. 90 Pfd. 90—96 Sgr. — **Schlaglein** preishaltend. — **Rapskuchen** wenig Umsatz, 50—55 Sgr. pr. Centner. — **Mais** (Kukuruz) billiger erlassen, 60—65 Sgr. pr. Ctnr.

Kleesaat ohne Handel.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. 22—30 Sgr., Metze 1½—2 Sgr.

Das 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des norddeutschen Bundes enthält unter Nr. 102 das Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868; unter Nr. 103 den Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des anderen Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868; und unter Nr. 104 die Ernennung des bisherigen preußischen Consuls Carl Ludwig Gustav Alexius von Königslöw zu Paramaribo zum Consul des norddeutschen Bundes.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.